

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1956

Nummer 40

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 3. 1956, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts. S. 753. — RdErl. 23. 3. 1956, Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaGes.) vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077). S. 754. — RdErl. 23. 3. 1956, Auslegung und Anwendung des Art. 116 I GG. S. 775. — RdErl. 23. 3. 1956, Auslegung und Anwendung des Art. 116 II GG. S. 776. — RdErl. 23. 3. 1956, Ausführungsanweisung Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65). S. 777. — RdErl. 23. 3. 1956, Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen. S. 787. — RdErl. 23. 3. 1956, Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. S. 788.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—11

In den nachstehenden 6 Erlassen werden die geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts zusammengefaßt und systematisch neu geordnet. Gleichzeitig werden aufgehoben

1. die im RdErl. v. 17. 12. 1955 (GMBl. S. 2209) über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften unter Ziff. 18 a, b und d genannten Erlasse Nr. 1 bis 152,
2. folgende weitere 9 RdErl.:
 - a) RdErl. v. 20. 10. 1955 (n. v.) I B 3/13—11.41—14 betr. Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen gem. § 9 i. Verb. mit § 17 Abs. 2 StaReGes.
 - b) RdErl. v. 20. 10. 1955 (n. v.) I B 3/13—12.12—10 betr. Einbürgerung von volksdeutschen Mennoniten in Paraguay.
 - c) RdErl. v. 19. 11. 1955 (n. v.) I B 3/13—11.45 betr. Staatsangehörigkeit der Österreicher.
 - d) RdErl. v. 23. 11. 1955 (n. v.) I B 3/13—18.14—10 betr. Besprechung von Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts.
 - e) RdErl. v. 5. 12. 1955 (n. v.) I B 3/13—11.19—11 betr. Staatsangehörigkeitsurkunden für Deutsche, die in den Ostblockstaaten leben.
 - f) RdErl. v. 5. 12. 1955 (n. v.) I B 3/13—11.10 betr. Behörden in Staatsangehörigkeitssachen.
 - g) RdErl. v. 12. 12. 1955 (n. v.) I B 3/13—12.23 betr. Austausch von Einbürgerungsmitteilungen mit Griechenland.
 - h) RdErl. v. 19. 2. 1956 (n. v.) I B 3/13—12.50 — W 13/55 betr. Rückerstattung von Verwaltungsgebühren.

- i) RdErl. v. 21. 2. 1956 (n. v.) I B 3/13—11.19—11 betr. Staatsangehörigkeitsurkunden und sogenannte Zuzugsgenehmigungen für Deutsche, die als Zivilverschleppte und Zivilgefangene außerhalb von Lagern in den unter sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in der UdSSR leben.

Bestehen bleibt der

RdErl. v. 11. 2. 1956 (n. v.) I B 3/13—12.24 betr. Staatsangehörigkeitsstatistik für das Kalenderjahr 1955.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Landkreise, Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1956 S. 753.

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaGes.) vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—12

Abkürzungen.

AHKABl.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
BBG	= Bundesbeamtengesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BMI	= Bundesminister des Innern
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBl.	= Gemeinsames Ministerialblatt
GO	= Die Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen

IRO	= International Refugies Organisation
LBG	= Landesbeamtengesetz
MBL. NW.	= Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
RAO	= Reichsabgabenordnung
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RMBliV	= Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
RMdI	= Reichsminister des Innern
RuStaGes.	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
StaReGes.	= Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
StGB	= Strafgesetzbuch

Zu § 3 Ziff. 3, § 6

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung.

Nachdem der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 II GG auf Grund des Art. 117 I GG mit Ablauf des 31. 3. 1953 unmittelbar geltendes Recht geworden ist, erwirbt eine Ausländerin durch die Eheschließung mit einem Deutschen die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht mehr kraft Gesetzes. § 3 Ziff. 3 und § 6 sind deshalb mit Ablauf des 31. 3. 1953 gegenstandslos geworden (wegen der Einbürgerung solcher Frauen vgl. zu § 8 Ziff. 9 d).

Zu § 8

Einbürgerung.

I. Anwendungsbereich

1. § 8 findet Anwendung auf Ausländer, die im Inland wohnen und die keinen Anspruch auf Einbürgerung auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen besitzen.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen in § 8 sind Mindestvoraussetzungen, ohne die eine Einbürgerung nicht erfolgen darf. Auch bei Vorliegen der im Gesetz genannten Einbürgerungsvoraussetzungen ist ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung nicht gegeben.

Die nachfolgenden Grundsätze dienen der Auslegung der Gesetzesbegriffe und enthalten die Maßstäbe, nach denen Einbürgerungsanträge geprüft werden sollen. Eine Schematisierung der Einbürgerungspraxis ist angesichts der Vielfalt der Verhältnisse jedoch weder erreichbar noch wünschenswert. Die Richtlinien können deshalb immer nur Anhaltspunkte geben. Die Entscheidung selbst muß auf Grund des einzelnen Tatbestandes getroffen werden.

II. Einbürgerungsrichtlinien

2. Allgemeines

- a) Bei der Einbürgerung ist stets daran zu denken, daß durch sie Rechte und Pflichten für die Dauer geschaffen werden. Es ist ferner daran zu denken, daß eine einmal erfolgte Einbürgerung nicht rückgängig gemacht werden kann, sondern nur eine Entlassung auf Antrag möglich wäre. Aus diesen Gründen ist Zurückhaltung geboten. Insbesondere dürfen bei der Entscheidung über Einbürgerungsanträge Umstände, die lediglich zeitbedingt erscheinen, nicht in Betracht gezogen werden. Auch können Anträge, die nur zur Erlangung von Versorgungsleistungen gestellt werden, die Deutsche nach gesetzlicher Vorschrift erhalten, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche auf Kriegsopferversorgung handelt, sofern der Heimatstaat nicht selbst aus gleichem Grunde schon eine Versorgung gewährt, wie dies z. B. in Österreich der Fall ist.
- b) Die Staatsangehörigkeit beinhaltet persönliche Bindungen und Pflichten gegenüber dem Staate. Die Erfüllung dieser Pflichten wird gefährdet, wenn innerhalb einer Familie die einzelnen Mitglieder verschiedenen Staaten angehören. Grundsätzlich ist deshalb dahin zu streben, daß innerhalb der Familie nur die Zugehörigkeit zu einem Staate besteht. Ist bereits ein Ehegatte Deutscher, so kann bei den übrigen Familienmitgliedern bei der Handhabung der Einbürgerungsgrundsätze großzügiger verfahren werden. Auf der anderen

Seite ist die Einbürgerung eines Einzelnen aus einer Familie grundsätzlich nicht erwünscht. Erscheint für einen Angehörigen die Einbürgerung vertretbar oder gar erwünscht, für andere Angehörige der gleichen Familie dagegen zweifelhaft oder unerwünscht, ist besonders sorgsam zu prüfen, welchen Gesichtspunkten der Vorrang zu geben ist.

Unter Familie sind hierbei grundsätzlich die in der Hausgemeinschaft zusammen lebenden Verwandten auf- und absteigender Linie zu verstehen.

- c) Eine Doppelstaatsangehörigkeit einer Person ist wegen der hieraus möglichen Pflichtenkollision ebenfalls grundsätzlich unerwünscht. Von dem Einbürgerungsbewerber ist deshalb in der Regel die vorherige Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit zu fordern, wenn nicht im Einzelfalle ohne weiteres feststeht, daß der Antragsteller mit der Einbürgerung seine bisherige Staatsangehörigkeit schon auf Grund der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung seines bisherigen Heimatstaates automatisch verliert. Im übrigen kann von dem Nachweis der förmlichen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen werden, wenn beachtliche deutsche Interessen einem solchen Verlangen zuwiderlaufen, hierdurch besondere Härtefälle entstehen würden oder eine Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit deshalb nicht möglich ist, weil normale Beziehungen der Bundesrepublik zum Heimatstaat nicht bestehen. Auch der Grad der Möglichkeit einer Pflichtenkollision ist zu berücksichtigen. So wird bei älteren Personen die Begründung einer Doppelstaatsangehörigkeit unbedenklicher sein als bei jüngeren Personen.

Der Nachweis über die Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit ist erst zu fordern, wenn die Einbürgerungsabsicht feststeht; dies ist in der Regel erst dann der Fall, wenn der Bundesminister des Innern gegen die Einbürgerung keine Einwendungen erhoben hat.

3. Staatsbürgerliche Voraussetzungen

Eine Einbürgerung ist unzulässig, wenn zu befürchten ist, daß der Bewerber die innere oder die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet, oder wenn nach seinem Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart nicht die Gewähr dafür geboten ist, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und für ihre Erhaltung eintreten wird. Personen, die gegen diese Ordnung gerichtete Bestrebungen unterstützen oder in politischen Bindungen zu Staaten mit totalitärer Staatsform stehen, ist die Einbürgerung zu versagen. Von diesen Grundsätzen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Familieneinheit eine Abweichung nicht möglich. Wird für eine Familie insgesamt der Antrag auf Einbürgerung gestellt und erfüllt ein Mitglied der Familie die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nicht, so ist die staatsbürgerliche Zuverlässigkeit der übrigen Familienmitglieder besonders sorgfältig zu prüfen.

4. Kulturelle Voraussetzungen

- a) Die Feststellung, daß über einen Antragsteller Nachteiliges nicht bekanntgeworden ist, genügt für sich allein nicht, um die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen. Es muß vielmehr verlangt werden, daß der Einbürgerungsbewerber sich der deutschen Wesensart angepaßt hat und auch künftig mit dem deutschen Volk sich verbunden fühlen wird. Anhaltspunkte hierfür lassen sich aus Abstammung, Erziehung, Schulbesuch, Berufsausbildung, Geschäftsgebahren, Eheheirat in eine deutsche Familie, Zugehörigkeit zu Vereinen und Verbänden usw. gewinnen.
- b) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird von dem Einbürgerungsbewerber in dem Maße gefordert werden müssen, wie er sie im täglichen Leben seines Lebenskreises benötigt. Bei jüngeren Einbürgerungsbewerbern, die

diese Voraussetzungen nicht erfüllen, soll der Einbürgerungsantrag zurückgestellt werden, bis sie durch einen Sprachkursus oder auf andere Weise sich diese Fähigkeiten erworben haben. Bei älteren Einbürgerungsbewerbern, denen ein solcher Kursus nicht mehr zuzumuten ist, sind Ausnahmen denkbar.

- c) Gegenüber den kulturellen Voraussetzungen kann der Familieneinheit der Vorzug gegeben werden, sofern gewährleistet erscheint, daß die Familie insgesamt sich dem deutschen Kulturkreis einordnet.

5. Gesundheitliche Erfordernisse

Der Einbürgerungsbewerber und seine Familienangehörigen sollen gesund sein. Der Nachweis ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen.

6. Wirtschaftliche Erfordernisse

§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 fordern zur Einbürgerung die Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Voraussetzungen. Hierbei wird es darauf ankommen, daß der Bewerber sich nach der Einbürgerung ernähren kann. Eine zeitweise Arbeitslosigkeit steht einer Einbürgerung nicht entgegen, sofern diese Arbeitslosigkeit nicht durch Gründe, die in der Person des Einbürgerungsbewerbers liegen, entstanden ist. Oft werden durch die Einbürgerung erst die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Grundlage geschaffen werden.

Handelt es sich um die Einbürgerung eines Mannes, wird es bei der Frage der Unterhaltsfähigkeit grundsätzlich darauf ankommen, daß der Mann in der Lage ist, den Unterhalt für sich und seine Familie zu verdienen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann gerechtfertigt, wenn der Mann aus schicksalsbedingten Gründen den Unterhalt der Familie nicht sicherstellen kann. In diesem Falle wird auch ein Arbeitseinkommen der Frau eine positive Entscheidung rechtfertigen. Bei der Einbürgerung von Frauen kann die Voraussetzung des § 8 Abs. 4 als gegeben angesehen werden, wenn der Ehemann in der Lage ist, die Familie zu ernähren.

7. Unbescholtenheit

Eine Unbescholtenheit liegt im allgemeinen nur vor, wenn der Einbürgerungsbewerber unbefragt ist. Handelt es sich um eine geringfügige oder längere Zeit zurückliegende Bestrafung und ist eine erneute Straffälligkeit nicht zu erwarten, so wird die Bestrafung bei der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag außer Betracht bleiben können.

Auf der anderen Seite verlangt Unbescholtenheit mehr als Strafflosigkeit. Auch ohne daß Straftaten vorgelegen haben, kann deshalb unter Umständen aus der Art der Lebensführung die Ablehnung eines Antrages geboten erscheinen.

8. Niederlassungsdauer

- a) Eine Niederlassung im Inland liegt vor, wenn der Ausländer in Deutschland eine eigene Wohnung oder ein sonstiges Unterkommen besitzt und die Absicht des dauernden Aufenthaltes hat. Ausländer, die lediglich zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung nach Deutschland kommen, begründen deshalb keine Niederlassung in Deutschland.

- b) Während früher eine Niederlassungsdauer von 20 Jahren zur Einbürgerung gefordert wurde, ist jetzt in der Regel eine ununterbrochene Niederlassungsdauer von 10 Jahren als ausreichend anzusehen.

- c) Bei Personen, die vorbestraft sind, soll die 10-jährige Niederlassungsdauer von dem Zeitpunkt der Verbüßung der letzten Straftat ab bzw. bei Bewährungsfrist nach deren Ablauf neu berechnet werden. Eine Vorstrafe in diesem Sinne liegt vor, wenn eine schwerwiegende einmalige Bestrafung oder eine Vielzahl von Strafen auf charakterliche Schwächen schließen läßt.

- d) Bei ehemaligen deutschen Staatsangehörigen und bei deutschen Volkszugehörigen kann von der Forderung einer längeren Niederlassungsdauer abgesehen werden, wenn sie im übrigen die all-

gemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und nicht besondere Umstände eine ablehnende oder abwartende Haltung im Einzelfalle angezeigt erscheinen lassen. Immerhin wird die Niederlassungsdauer so zu bemessen sein, daß der Einbürgerungsbehörde ein zuverlässiges Bild über den Antragsteller möglich ist.

- e) Eine kürzere Niederlassungsdauer wird je nach dem Einzelfall im übrigen etwa in folgenden Fällen ausreichend sein:

1. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses; dies kann insbesondere angenommen werden bei Personen, die in den öffentlichen Dienst treten sollen oder die für Mangelberufe im Ausland angeworben werden (z. B. Lehrer oder Bergleute). Bei deutschstämmigen Lehrern wird eine Niederlassungsdauer nicht gefordert zu werden brauchen, wenn die zuständige staatliche Schul- oder Schulaufsichtsbehörde erklärt, daß die Anstellung des Lehrers im Beamtenverhältnis im öffentlichen Interesse liegt. Bei Bergleuten wird die Niederlassungsdauer auf den Zeitraum verkürzt werden können, der erkennen läßt, daß der Einbürgerungsbewerber sich hinreichend assimiliert hat und daß er in seinem Beruf zu bleiben beabsichtigt.
2. Bei Einwanderung nach Deutschland in verhältnismäßig frühen Lebensjahren, insbesondere wenn der Bewerber eine deutsche Schul- oder Fachschulausbildung genossen hat,
3. bei nachgewiesenen Kenntnissen und Leistungen als Fachkraft,
4. in Familien, in denen ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

9. Schutzwürdige Fälle

Einbürgerungsanträge folgender Personengruppen werden aus Billigkeitserwägungen großzügig zu behandeln sein:

- a) Anträge einer Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaß,
- b) Anträge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, die als Minderjährige die deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben,
- c) Anträge von Frauen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben, und die daher staatenlos geworden sind,
- d) Anträge von Ausländerinnen, die nach dem 31. 3. 1953 die Ehe mit einem Deutschen geschlossen haben.

10. Wie bereits einleitend festgestellt, bieten die vorstehenden Gesichtspunkte lediglich Anhaltspunkte für die Bearbeitung von Einbürgerungsfällen durch die Landesbehörden.

Der Schwerpunkt liegt in der individuellen Prüfung eines jeden Antrages. Die Geltendmachung weiterer Gesichtspunkte, die sich vor allem auch aus der Beteiligung des Bundesministers des Innern ergibt, bleibt daher vorbehalten.

III. Vorbereitung der Einbürgerung

11. Der Antrag eines Ehemannes erstreckt sich nicht mehr auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder. Die Ehefrau hat vielmehr seit dem 1. 4. 1953 die Einbürgerung für sich selbständig zu beantragen. Die Mitunterzeichnung eines vom Ehemann lediglich für sich selbst gestellten Einbürgerungsantrages genügt nicht; dagegen ist gegen die Einreichung eines gemeinsamen Einbürgerungsantrages nichts einzuwenden.

Für ein minderjähriges Kind kann bei bestehender Ehe der Antrag nur von beiden Elternteilen gestellt werden. Bei geschiedener Ehe ist der mit dem Personensorgerecht ausgestattete Elternteil antragsberechtigt.

12. In entsprechender Anwendung des § 3 der Verordnung v. 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85) ist vor der Einbürgerung der Bundesminister des Innern zu hören.

Kommt die Einbürgerungsbehörde auf Grund der angestellten Ermittlungen zu der Auffassung, daß die Einbürgerung nicht gerechtfertigt sei (s. Nr. 15), bedarf sie zu einer Zurückstellung oder Ablehnung des Antrages einer Mitwirkung des Bundesministers des Innern nicht.

13. Bevor mir die Vorgänge zur Einholung der Stellungnahme des Bundesministers des Innern vorgelegt werden, sind sämtliche Tatsachenfeststellungen darüber zu treffen, ob die unter II. genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen dieser Feststellungen sind stets folgende Behörden zu hören:

- a) Die Gemeinden, in denen der Antragsteller innerhalb der geforderten Niederlassungsdauer längere Zeit gewohnt hat.

Auch die Abgabe einer Stellungnahme der letzten Wohngemeinde gemäß § 8 Abs. 2 RuStaGes. gehört zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne von § 28 Abs. 3 GO. Einer Beschlußfassung des Rats der Gemeinde oder eines Ausschusses bedarf es nicht, es sei denn, daß sich der Rat die Entscheidung hierüber im allgemeinen oder für einen Einzelfall vorbehalten hat.

- b) Die Kreispolizeibehörde.
c) Das Arbeitsamt.
d) Der Bezirksfürsorgeverband.

Daneben ist die Anhörung des Finanzamtes notwendig, falls der Antragsteller Einkommen aus selbständiger Arbeit versteuert oder wenn er eine Steuerstrafe erhalten hat.

Darüber hinaus wird die Einbürgerungsbehörde nach Ermessen die Ärztekammer, Anwaltskammer, Industrie- und Handelskammer oder andere Berufsvertretungen hören, wenn der Antragsteller zu den Berufskreisen dieser Verbände gehört oder Auskünfte über Berufsfragen im Zuge der Einbürgerung notwendig erscheinen.

Anlage 1 Stets ist ein Gesundheitszeugnis nach Anlage 1 erforderlich, sofern es sich nicht um Bergleute handelt, die unter Tage arbeiten. Bei diesen genügt eine Bescheinigung der Grubenverwaltung, daß sie für die Arbeit im Bergbau gesundheitlich geeignet sind.

14. Zur Erleichterung der weiteren Bearbeitung ist zur Vorlage an den Bundesminister des Innern den Einbürgerungsvorgängen ein Einbürgerungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Muster dieses Verzeichnisses ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Ausfüllung muß so sorgfältig vorgenommen werden, daß sich aus dem Einbürgerungsverzeichnis der wesentliche Akteninhalt lückenlos ergibt. Zur Klarstellung sei zu folgenden Nummern des Formblatts bemerkt:

Anlage 2

- (2) Es sind sämtliche Vornamen der Einbürgerungsbewerber aufzuführen. Der Rufname ist stets zu unterstreichen.

- (6) Staatsangehörigkeit:

Die Fälle mit unklarer Staatsangehörigkeit sind z. B. wie folgt zu kennzeichnen:

„ungarisch (möglicherweise staatenlos)“

- (7) Bei fremdstämmigen Ausländern oder deren Abkömmlingen wird die Volkstumszugehörigkeit nur dann als deutsch bezeichnet werden können, wenn sich die Einbürgerungsbewerber durch langjährigen Aufenthalt, Umgang, Sprache, Erziehung und Zugehörigkeit zu kulturellen Vereinen dem deutschen Volkstum sichtbar angeschlossen haben.

- (8) Gesundheitszustand:

Es genügt nicht die Eintragung „ja“. Das Ergebnis des Gesundheitsberichtes ist kurz wiederzugeben, z. B.: „Keine Krankheiten oder Gebrechen“.

- (10) Familienstand:

Im Falle der Verheiratung ist das Datum anzugeben etwa wie folgt:

„Verheiratet seit dem 1. 11. 1938“.

Ist der Ehegatte verstorben oder ist die Ehe geschieden, ohne daß eine neue Ehe eingegangen worden ist, so ist z. B. anzugeben:

„Verheiratet seit dem 1. 11. 1938, verwitwet oder geschieden seit dem 1. 9. 1952“.

- (11) Miteinzubürgernde Kinder:

Es genügt hier nicht die zahlenmäßige Angabe. Notwendig ist, jedes Kind mit Namen und Alter anzuführen, z. B.:

„Fritz, geb. am 1. 3. 1950

Karin, geb. am 1. 10. 1952“

- (13) Aufenthaltsort:

Die Liste der Aufenthaltsorte muß lückenlos sein. Spalte „Besondere Bemerkungen“.

Die Begründung muß ausführlich gehalten sein. Insbesondere müssen hier die Tatsachen dargestellt und gegeneinander abgewogen werden, die für und gegen die Einbürgerung sprechen. Hierbei muß vor allem auch zu etwaigen Bestrafungen Stellung genommen werden. In Fällen, in denen nur ein Ehegatte eingebürgert wird, ist auch auf die Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, den Beruf und den Leumund des anderen Ehegatten kurz einzugehen.

15. Ablehnung von Anträgen

Hält die Einbürgerungsbehörde die Einbürgerung noch für verfrüht, so stellt sie den Antrag zurück und teilt dies dem Antragsteller mit. Eine ausdrückliche Ablehnung von Anträgen soll nur erfolgen, wenn eine Einbürgerung auch zu einem späteren Zeitpunkt mit größter Wahrscheinlichkeit nicht in Frage kommt.

Zu § 13

Einbürgerungen vom Auslande her.

- § 13 sieht zwar seinem Wortlaut nach nur die Einbürgerung der Kinder von ehemaligen Deutschen, nicht aber von solchen Personen vor, die sich noch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit befinden. Es ist jedoch unbedenklich, den § 13 auch auf die Kinder anzuwenden, deren Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ohne daß sie selbst deutsche Staatsangehörige sind. Dieser Fall wird verhältnismäßig häufig vorkommen können, nachdem eine deutsche Frau mit der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr kraft Gesetzes verliert.
- Über die Einbürgerung von Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung kraft Gesetzes verloren hatten vgl. II Ziff. 9 a. u. c zu § 8.
- Einbürgerungsanträge aus dem Auslande werden regelmäßig bei den deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden. Die Auslandsvertretung wird gemäß einer Anweisung des Auswärtigen Amtes zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen dem Antrage alsbald einen möglichst eingehenden Bericht über die Person des Einbürgerungsbewerbers und seine Familienangehörigen, über das Verhältnis zu anderen Deutschen in diesem Lande, seine berufliche Tätigkeit und seine wirtschaftliche Lage hinzufügen und dafür sorgen, daß die erforderlichen Urkunden beigelegt werden. Wegen der Verlustgefahr und wegen der Notwendigkeit des Verbleibs von Unterlagen bei den Akten der Staatsangehörigkeitsbehörden werden nach Möglichkeit nur beglaubigte Fotokopien, notfalls beglaubigte Abschriften mitgesandt werden. Einbürgerungsanträge, die unmittelbar bei der Staatsangehörigkeitsbehörde eingereicht werden, sind regelmäßig an die zuständige deutsche Vertretung zurückzuleiten, weil in der Regel nur diese in der Lage sein wird, einwandfrei festzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 RuStaGes. erfüllt und seine Einbürgerung wünschenswert erscheint.

Wenn auch die Feststellungen der Auslandsvertretungen einen wertvollen Anhalt für die Bearbeitung der Anträge zu geben vermögen, so bleibt die Einbürgerungsbehörde für die zu treffende Entscheidung doch voll verantwortlich.

4. Zur Vorlage an den Bundesminister des Innern ist ein Einbürgerungsverzeichnis in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

Zu § 14

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eintritt in den öffentlichen Dienst.

1. Die §§ 14 und 15 Abs. 1 waren bereits durch § 26 des Deutschen Beamtengesetzes (RGBl. 1937 S. 39) gegenstandslos geworden, da nach dieser Vorschrift Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis grundsätzlich der Besitz des Reichsbürgerrechts war, das den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit beinhaltet.

Die Zweifel, die nach dem 8. 5. 1945 infolge der ungeklärten Staatsangehörigkeitsverhältnisse über die Gültigkeit und den Fortbestand von Beamtenverhältnissen entstanden waren, werden durch § 188 BBG und § 209 LBG behoben. Sie bestimmen, daß Ernennungen von Beamten, die in der Zeit vom 1. 7. 1937 bis 31. 8. 1953 bei Bundesbeamten und bis zum 31. 8. 1954 bei Landesbeamten vorgenommen wurden, nicht deshalb unwirksam sind, weil bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers zu Unrecht angenommen wurde.

Anwendung finden diese Vorschriften insbesondere bei solchen Beamten, welche

- a) unter das Gesetz Nr. 12 der AHK über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17. 11. 1949 (AHKABl. S. 36) fallen, wonach die zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige auf Grund der Verordnung v. 23. August 1942 (RGBl. I S. 533) u. d. Erlasses v. 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 315) von Anfang an für nichtig und rechtsunwirksam erklärt wurde,
- b) unter die Bekanntmachung des BMI v. 21. 4. 1954 (BAnz. Nr. 84) betreffend Rechtsunwirksamkeit der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner von Eupen-Malmedy-Moresnet durch die Verordnung v. 23. 9. 1941 (RGBl. I S. 584) fallen.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es fallen insbesondere unter diese Bestimmungen auch alle die Beamten, die nach 1945, aber vor dem genannten Stichtage, neu ernannt worden sind, sofern die Anstellungsbehörde irrtümlich angenommen hat, daß die Beamten Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG gewesen seien.

Da die §§ 14 u. 15 Abs. 1 durch das Deutsche Beamtengesetz von 1937 nicht ausdrücklich aufgehoben worden waren, haben sie für diese Personengruppen ihre Bedeutung behalten. Beamte, bei denen § 188 BBG und § 209 LBG anzuwenden ist, haben deshalb im Rahmen der §§ 14 u. 15 die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung erworben. Dies gilt allerdings sowohl bei Bundesbeamten als auch bei Landesbeamten nur für Ernennungen, die bis zum 31. 8. 1953 erfolgt sind, da die §§ 14, 15 Abs. 1 RuStaGes. gemäß § 194 Ziff. 1 BBG mit Wirkung vom 1. 9. 1953 ausdrücklich aufgehoben sind.

2. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund des § 14 ist mit der Ernennung zum Beamten jedoch nur eingetreten, wenn bei der Ernennung ein Ministerium oder eine höhere Verwaltungsbehörde mitgewirkt haben. Bei Beamten, bei denen dies nicht der Fall war, z. B. bei Bediensteten der Polizei, die auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei v. 9. Mai 1949 durch den Polizei-Ausschuß oder den Chef der Polizei zu Beamten ernannt worden sind, ohne daß der Innenminister oder der Regierungspräsident bei der Ernennung mitgewirkt haben, ist zwar auf Grund des § 209 LBG die Ernennung als gültig und das Beamtenverhältnis als bestehend anzusehen. Diese Beamten sind aber nicht deutsche Staatsangehörige geworden.

3. Soweit die Beamtenverhältnisse fortbestehen, ohne daß die Beamten deutsche Staatsangehörige geworden sind, empfiehlt es sich, die Einbürgerung nachzuholen; sie kann gebührenfrei vorgenommen werden.

4. Bei Beamtenernennungen vor dem 1. 4. 1953 erstreckt sich der Staatsangehörigkeitserwerb des Beamten auf Grund des § 188 BBG oder § 209 LBG im Rahmen des § 16 Abs. 2 RuStaGes. auch auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder, gleichgültig, ob dieses Beamtenverhältnis noch fortbesteht oder inzwischen erloschen ist.

Zu § 16

Einbürgerungsurkunde und Erstreckung der Einbürgerung auf Familienangehörige.

1. Für die Beschaffung und Verwendung von Vordrucken für eine Einbürgerungsurkunde gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats am 23. 8. 1951 erlassen hat (GMBl. S. 208 ff.). Die Verwendung anderer Vordrucke oder die Verwendung einfachen Papiers für Einbürgerungsurkunden ist unzulässig.

Die Urkunden dürfen nur die Angaben enthalten, die in den Mustervordrucken vorgesehen sind, insbesondere soll bei der Einbürgerungsurkunde nicht der Rechtsgrund des Erwerbs zu erkennen sein. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, den Einbürgerungsbewerbern auf Antrag ein Schreiben auszuhändigen, aus dem der Rechtsgrund der Einbürgerung hervorgeht.

2. Die Einbürgerungsurkunde soll dem Eingebürgerten persönlich durch die Einbürgerungsbehörde selbst oder die zuständige Kreisverwaltung, Amtsverwaltung oder Gemeindeverwaltung ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist in einer der Bedeutung des Einbürgerungsaktes würdigen Form vorzunehmen. Der Eingebürgerte hat den Empfang der Urkunde schriftlich zu bestätigen.
3. Im Auslande lebenden Antragstellern ist die Einbürgerungsurkunde nur durch Vermittlung der für den Aufenthaltsort zuständigen Konsularbehörde über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts in Bonn, Koblenzer Str. 103, zuzustellen (vgl. hierzu RdErl. v. 31. 1. 1956 — I E 2/20—99.00 — n. v.). Für Zustellungen in Länder, in denen bisher eine Vertretung der Bundesrepublik noch nicht errichtet worden ist, gelten besondere Weisungen.

4. Es bestehen keine Bedenken, für den Ehemann, die Ehefrau und die Kinder bei gleichzeitiger Einbürgerung eine gemeinsame Einbürgerungsurkunde auszustellen. Falls die Ehegatten jedoch eine getrennte Ausstellung der Einbürgerungsurkunden wünschen oder falls eine getrennte Ausstellung nach den Umständen des Falles angebracht erscheint (z. B. bei getrennt lebenden Ehegatten), wird eine getrennte Ausstellung vorzunehmen sein.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist auch bei gemeinsamer Urkunde von beiden Ehegatten zu bescheinigen. Es bestehen keine Bedenken, hierfür eine einzige Nachweisurkunde zu verwenden.

Die Einbürgerungsurkunde hat nur hinsichtlich der Einbürgerung konstitutive Bedeutung; insbesondere kann aus der Einbürgerungsurkunde allein das Recht zur Führung eines bestimmten Namens nicht hergeleitet werden. Das Namensrecht bestimmt sich, solange eine Namensänderung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, vielmehr für die Eingebürgerten nach dem bisherigen Heimatrecht.

5. Neben der Einbürgerungsurkunde kann ein Heimatschein (vgl. zu § 39 Ziff. 4 ff.) ausgestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird oder der Einbürgerungsantrag erkennen läßt, daß es dem Antragsteller darauf ankommt, den Zeitpunkt des Erwerbs urkundenmäßig nicht in Erscheinung treten zu lassen.

Zu § 17 Ziff. 5

Verlust der Staatsangehörigkeit durch Legitimation.

1. Nach Art. 16 Abs. 1 GG tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des § 17 Ziff. 5 nicht ein, wenn nach dem Heimatrecht des ausländischen Vaters der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit mit der Legitimation nicht verbunden ist und das Kind nicht den Willen hat, die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben. Um die staatsrechtliche Stellung des Kindes ein für allemal festzulegen, sind die Standesbeamten angewiesen worden, noch vor der Eheschließung eine schriftliche Erklärung aufzunehmen, aus der der Wille des Kindes, die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben oder beizubehalten, unzweifelhaft erkennbar ist (s. RdErlasse v. 24. 12. 1953 — MBl. NW. 1954 S. 21 — u. v. 1. 2. 1954 — I—14.86—865/53 n. v.).
2. Der Erklärung kommt keine konstitutive Bedeutung zu. Ist sie nicht abgegeben worden, wird festzustellen sein, ob ein Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Legitimation gewollt war. Aus der Tatsache, daß sich das Kind nachträglich auf die deutsche Staatsangehörigkeit beruft, kann in diesen Fällen geschlossen werden, daß der Wille, die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren, im Zeitpunkt der Legitimation nicht vorhanden war.

Zu § 17 Ziff. 6

Verlust der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung.

Nach Inkrafttreten des Gleichheitsgrundsatzes am 1. 4. 1953 ist § 16 Ziff. 6 gegenstandslos geworden. In der Zeit vom 23. 5. 1949 bis zum 31. 3. 1953 war Ziff. 6 bereits durch Art. 16 Abs. 1 GG insoweit eingeschränkt, als hiernach eine Frau gegen ihren Willen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verlor, wenn sie durch Heirat eines Ausländers nicht gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit erwarb. Für die Feststellung des Willens gilt das zu § 17 Ziff. 5 in Nr. 2 Gesagte entsprechend.

Zu § 18

Entlassung einer Ehefrau aus der Staatsangehörigkeit.

§ 18 ist auf Grund der Art. 3 II u. 117 I GG nach dem 31. 3. 1953 nicht mehr anzuwenden. Die Ehefrau hat vielmehr seit diesem Zeitpunkt das Recht, allein ihre Entlassung zu beantragen. Die Entlassung ist auch nicht von der Entlassung des Ehemannes abhängig.

Zu § 19

Entlassung minderjähriger Kinder aus der Staatsangehörigkeit.

Auch diese Vorschrift hat durch das Inkrafttreten des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 II und Art. 117 I GG folgende Änderung erfahren:

1. Bei bestehender Ehe kann der Antrag nur im Einvernehmen beider Elternteile gestellt werden.
2. Bei geschiedener oder sonst aufgelöster Ehe ist der mit dem Personensorgerecht ausgestattete Elternteil antragsberechtigt.
3. Bei bestehender Ehe ist die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts nur dann nicht erforderlich, wenn beide Ehegatten für sich und das Kind den Antrag stellen; bei geschiedener Ehe, wenn der mit dem Personensorgerecht ausgestattete Elternteil den Antrag für sich und das Kind stellt.

Zu § 23 Abs. 1

Entlassungsurkunde.

Über das Verfahren bei der Entlassung gilt das zu § 16 Ziff. 1 bis 4 Gesagte entsprechend mit folgender Maßgabe:

Vor der Aushändigung der Entlassungsurkunde ist das zuständige Finanzamt zu dem Entlassungsantrag zu hören. Ist gegen einen Steuerpflichtigen in Vollziehung eines auf Grund des § 352 RAO ergangenen persönlichen Sicherheits-Arrestes vom Amtsgericht Haftbefehl erlassen worden, so ist die Entlassungsurkunde nicht auszuhändigen, solange der Haftbefehl fortbesteht.

Zu § 24

Befristung der Entlassung.

1. Das öffentliche Recht kennt eine einheitliche Definition für den Begriff „Wohnsitz“ und „dauernder Aufenthalt“ nicht. Zur Bestimmung dieses Rechtsbegriffes ist daher auf die durch Rechtsprechung und Lehre im bürgerlichen Recht zu § 7 BGB entwickelten Begriffsbestimmungen zurückzugreifen.
2. Von einer Wohnsitzaufgabe im Rechtssinne kann nicht gesprochen werden, wenn zwar die Wohnung aufgegeben wird, im übrigen aber eine Rückkehr beabsichtigt ist und die Beziehungen zum bisherigen Wohnsitz aufrechterhalten bleiben.
3. Die Begründung eines Wohnsitzes im Ausland allein genügt nicht, um den inländischen Wohnsitz zu beiseitigen, da es nach deutschem Recht auch einen doppelten Wohnsitz gibt.
4. Da die Rechtsfolgen des § 24 kraft Gesetzes eintreten, ist es notwendig, eine Kontrolle darüber zu führen, ob der Entlassene innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik aufgegeben hat. Es empfiehlt sich, diejenige Gemeinde mit der Kontrolle zu beauftragen, in der der Antragsteller zur Zeit der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Sache der Wohnsitzgemeinde ist es, bei Wohnungswechsel die neue Wohngemeinde nach Ablauf der Jahresfrist gegebenenfalls um Einziehung der Entlassungsurkunde im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.
5. Es ist zweckmäßig, den Antragsteller bei Aushändigung der Entlassungsurkunde auf die Rechtsfolge des § 24 aufmerksam zu machen und ihn schriftlich zu verpflichten, die Entlassungsurkunde nach Ablauf der Jahresfrist der ausstellenden Behörde oder der zuständigen Wohnsitzgemeinde zurückzusenden, sofern der Entlassene den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb dieses Jahres in Deutschland nicht aufgegeben hat.

Zu § 25 Abs. 1

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden.

Vor dem 1. 4. 1953 verlor eine deutsche Ehefrau auf Grund des § 25 I die deutsche Staatsangehörigkeit im Falle eigenen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nur dann, wenn ihr Ehemann gemäß § 18 eine ergänzende, dem Verlust zustimmende Willenserklärung abgegeben hatte. Nach dem 31. 3. 1953 ist die Ehefrau als Einzelperson anzusehen, so daß es hinsichtlich des Verlustes nach § 25 Abs. 1 einer Mitwirkung des Ehemannes nicht mehr bedarf.

Zu § 25 Abs. 2

Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.

1. Die Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Beibehaltung soll abgelehnt werden, wenn beachtliche Interessen der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes dies erfordern oder wenn bestimmte Forderungen des fremden Einbürgerungsstaates mit der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vereinbar sind. Dies ist in erster Linie bei solchen Staaten der Fall, die von dem Einbürgerungsbewerber die innere Lossagung von seinem früheren Vaterland verlangen. Das gleiche gilt, wenn der fremde Staat auf Grund seiner Gesetzgebung die Einbürgerung von dem vorherigen Nachweis abhängig macht, daß der Bewerber erfolgreiche Schritte zur Entlassung aus seiner Heimatstaatsangehörigkeit unternommen hat oder wenn nach dem Recht des ausländischen Staates der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes den Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit bewirken würde.

Im übrigen soll bei der Genehmigung von Anträgen auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit wegen der aus der Doppelstaatlichkeit möglichen

Pflichtenkollision Zurückhaltung geübt werden. Die Zurückhaltung kann geringer sein, je weniger die Gefahr einer Pflichtenkollision besteht. Auf der anderen Seite werden neben dem öffentlichen Interesse aber auch erhebliche wirtschaftliche Interessen des Antragstellers bei der Frage der Genehmigung berücksichtigt werden müssen.

Bei deutschen Frauen, die nach der Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwerben wollen, läßt der Gesichtspunkt der Familieneinheit bei der Genehmigung von Anträgen auf Beibehaltung eine besondere Zurückhaltung tunlich erscheinen.

2. Vor der Genehmigung über die Beibehaltung ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören.
3. Für den Wortlaut der Genehmigung zur Beibehaltung ist Anlage 3 zu verwenden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr zu befristen, jedoch bedarf es einer Verlängerung der Genehmigung nicht, wenn innerhalb dieses Jahres der Antragsteller die fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.
4. a) Eine Reihe ausländischer Staaten fordern bei einem Antrag auf Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit einen Nachweis des Inhalts, daß die Antragsteller eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit weder nachgesucht noch erhalten haben. Einem Antrag auf Erteilung solcher Negativbescheinigungen ist grundsätzlich zu entsprechen.
- b) Vor Ausstellung einer Negativbescheinigung ist zu prüfen, ob der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so kann ihm dies ebenfalls zur Vorlage bei den ausländischen Behörden bescheinigt werden. Wenn die Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, empfiehlt es sich, vorsorglich die Negativbescheinigung in der gewünschten Weise zu erteilen.
- c) Für die Erteilung der Negativbescheinigung ist die deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde des letzten inländischen Wohnsitzes zuständig. Haben der Antragsteller oder seine Eltern einen solchen innerhalb des Bundesgebietes nicht gehabt, so ist die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln (vgl. GMBI. 1955, S. 452) zuständig.
- d) Eine Anhörung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist zweckmäßig, soweit die Anträge nicht bei der Auslandsvertretung, sondern bei der Staatsangehörigkeitsbehörde selbst gestellt werden.

Zu § 38

Gebühren.

Hierzu vgl. den Gebührenerlaß v. 23. 3. 1956 — I B 3/13—11.13 — (MBI. NW. S. 787).

Zu § 39

Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit.

1. Im Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit können alle Beweismittel benutzt werden, die geeignet sind, die Behörden von der Wahrheit der Tatsachen zu überzeugen, gegebenenfalls letztere glaubhaft zu machen. Dabei können auch Erklärungen des Antragstellers oder von ihm benannter Zeugen verwertet werden. Um die Beweiskraft solcher Erklärungen zu erhöhen, empfiehlt es sich, die Aussagenden auf die Strafvorschrift des § 360 Ziff. 8 StGB hinzuweisen.
2. Eine Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zum Zwecke der Feststellung der Staatsangehörigkeit ist jedoch unzulässig, da sowohl den Verwaltungsbehörden wie auch den Gerichten und Notaren insoweit die erforderliche gesetzliche Ermächtigung fehlt.
3. In zahlreichen Fällen wird ein Nachweis über eine erfolgte Einbürgerung an Hand des Aktenmaterials der Alliierten Dokumentenzentrale in Berlin-Zehlendorf möglich sein.

a) Die Alliierte Dokumentenzentrale verwahrt:

aa) die Einbürgerungsunterlagen der früheren Einwandererzentralstelle in Lodz (Litzmannstadt) über die Umsiedler.

Sie betreffen die Einbürgerung von Personen, die auf Grund der in den Jahren 1939 bis 1942 von Deutschland mit Estland, Lettland, Rumänien und Sowjetrußland getroffenen Vereinbarungen zum Zwecke der freiwilligen Umsiedlung von Reichs- und Volksdeutschen nach dem Deutschen Reich umgesiedelt worden sind (wegen dieser Vereinbarungen vgl. Maßfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht S. 289 ff.). Als Umsiedler im Sinne dieser Vereinbarungen gilt, wer von der Einwandererzentralstelle einen Umsiedlungsausweis erhalten hat (vgl. RdErl. v. 13. 12. 1941 — RMBliV. S. 275 —). Die Umsiedler wurden in der Regel in einem erleichterten Verfahren und gebührenfrei eingebürgert. Diese Einbürgerung wurde durch die Einwandererzentralstelle durchgeführt, soweit nicht zwischenzeitlich die Einbürgerungsbehörde des Niederlassungsortes des Umsiedlers zuständig geworden war.

bb) die Feststellungsunterlagen der Einwandererzentralstelle in Lodz (Litzmannstadt) gem. RdErl. v. 23. 5. 1944 (RMBliV. S. 551).

Diese Feststellungsunterlagen sind jedoch unvollständig.

cc) die Akten der Dienststellen der früheren Einwandererzentralstelle in Paris und Douai.

Diese Akten enthalten Angaben über Personen, die in Frankreich ansässig waren und nach den Richtlinien des RdErl. d. RMDI. v. 13. 3. 1941 I e 5125/41 / 5000 Ost in die Abteilungen 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen wurden. Sie sind jedoch ebenfalls nicht vollständig.

- b) Wenn ein Antragsteller behauptet, als Umsiedler von der Einwandererzentralstelle eine Einbürgerungsurkunde oder als Wehrmachtangehöriger einen Feststellungsbescheid gemäß dem RdErl. v. 23. 5. 1944 oder als Volksdeutscher von den Nebenstellen der Einwandererzentralstelle in Paris oder Douai einen Volkslistenausweis erhalten zu haben, den Nachweis hierfür aber nicht führen kann, ist zunächst durch Anfrage bei der Dokumentenzentrale zu klären, ob dort die den Antragsteller betreffenden Akten vorhanden sind.
- c) Die Anfrage muß, soweit es sich um einen Umsiedler handelt, folgende Angaben enthalten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die seinerzeit ausgestellte Einbürgerungsurkunde bezogen hat. Sie soll enthalten: wann, von wem und wo die Einbürgerung vorgenommen worden ist, ferner aus welchem Grunde die Ausfertigung beglaubigter Abschriften oder Fotokopien durch das Document Center beantragt wird. Soweit Anfragen über Personen gehalten werden, von denen angenommen werden muß, daß sie zur Zeit der Einbürgerung noch minderjährig waren, ist es notwendig, daß auch die Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte der gesetzlichen Vertreter aus der Anfrage hervorgehen. Dagegen sind die Angaben über Ausgewiesenen- bzw. Umsiedlerausweis für die Ermittlung der Vorgänge bei dem Document Center belanglos.

d) Die Anfragen sind an folgende Anschrift zu richten:

An den Herrn Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Berlin

Berlin W 15

Bundesallee 216—218.

Ein Zusatz, der die Behändigung der Schriftstücke an einen bestimmten Beamten dieser Dienststelle bezweckt, oder eine unmittelbare Übersendung der Schriftstücke an das Document Center ist unzulässig.

Im Interesse eines geordneten Ablaufs des Schriftverkehrs dürfen die Rückfragen nur von den Regierungspräsidenten oder den Landkreisen und kreisfreien Städten gehalten werden. Soweit sich Antragsteller unmittelbar an die Amts- oder Gemeindeverwaltungen kreisangehöriger Gemeinden wenden, sind die Unterlagen auf dem Dienstwege an die zur Anfrage berechtigten vorgenannten Stellen abzugeben.

- e) Die Auskünfte der Dokumentenzentrale auf Grund von Anfragen aus dem Lande Nordrhein-Westfalen werden in jedem Falle über den Herrn Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Berlin mir zugeleitet und von mir über die Regierungspräsidenten an die anfragende Stelle weitergereicht.
4. Die Feststellungen für die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises (Heimatschein) sind an Hand von Formblättern zu treffen. Die Verwendung eines besonderen Formblatts wird nicht angeordnet, da geeignete Vordrucke im Verlagshandel erhältlich sind.
5. Beantragt ein Deutscher aus dem Auslande die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises (Heimatschein), so genügt für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren hat, in der Regel seine Erklärung, daß er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Meldebescheinigung der Dienststellen des gegenwärtigen Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des Antragstellers im Auslande verlangt werden.
6. Im Inland können Staatsangehörigkeitsausweise durch „Einschreiben“ oder, falls die Erhebung von Gebühren in Frage kommt, durch Nachnahme den Antragstellern zugesandt werden. Da den Ausweisen eine konstitutive Bedeutung nicht zukommt, ist der Nachweis, daß der Antragsteller ihn persönlich erhalten hat, nicht erforderlich.
7. Bei Antragstellern aus der Schweiz ist der Staatsangehörigkeitsausweis den Vertretungen der Bundes-

republik in der Schweiz nicht über die Kurierabteilung, sondern durch die Post unter „Einschreiben“ zuzuleiten. Im übrigen gilt für den Verkehr mit dem Auslande das gleiche wie zu § 16.

8. Da der Eintritt in die Fremdenlegion bei deutschen Staatsangehörigen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht nach sich zieht, bestehen keine Bedenken, deutschen Fremdenlegionären auf Antrag den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einen Heimatschein zu erteilen.
9. Um etwaige Bedenken ausländischer Behörden gegen die Echtheit fotokopierter Urkunden nach Möglichkeit auszuschließen, empfiehlt es sich, die Lichtabzüge nicht nur mit dem Dienststempel (Farbstempel) der vollziehenden Staatsangehörigkeitsbehörde an der vorgesehenen Stelle, sondern zusätzlich mit einer amtlichen Beglaubigung unter nochmaliger Verwendung eines Dienststempels (Farbstempel) zu versehen.
10. Ein Staatsangehörigkeitsausweis hat grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung, jedoch steht er den Einbürgerungsurkunden in seiner Wirkung in den Fällen gleich, in denen er nicht aus einer Verkennung von Tatsachen, sondern als Ausfluß einer bestimmten allgemeinen Rechtsauffassung erteilt wird. Seine Erteilung ist in diesem Falle ein Verwaltungsakt, der solange als gültig anzusehen ist, als er nicht von der Behörde, die ihn erlassen hat, widerrufen wird. Staatsangehörigkeitsausweise, die hiernach erteilt worden sind, sollen deshalb nicht eingezogen werden, auch wenn die nunmehr zuständige Behörde eine andere Rechtsauffassung vertritt als diejenige, die den Staatsangehörigkeitsausweis erteilt hat.
11. Auf Wunsch der Antragsteller ist die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden oder Bescheinigungen über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG dem zuständigen Versorgungsamt zuzuleiten, um den Versorgungsämtern die Bearbeitung zu erleichtern. Auf Wunsch des Bundesministers für Arbeit ist hierfür der Vordruck Anlage 4 zu verwenden.

Anlage 1

(Gesundheitsamt)

, den

19.....

Tgb.Nr.

Gesundheits-Zeugnis

für
 geb. in
 zum Zweck der Einbürgerung

A. Vorgeschichte:

1. Erb- und Gesundheitsverhältnisse der Familie? . . .
2. Durchgemachte Erkrankungen und deren Folgen? . . .

B. Eigene tatsächliche Wahrnehmungen:

1. Körperbau Größe cm, Gewicht kg,
 Urin: Eiweiß, Zucker
2. Beschaffenheit der Atmungsorgane?
 Röntgenbefund?
3. Beschaffenheit der Blutumlauforgane?
 Blutdruck?
4. Beschaffenheit der Bauchorgane?
5. Beschaffenheit des Nervensystems?
6. Hörvermögen?
7. Sehvermögen?
8. Sprache? Fehlerfrei?
9. Beschaffenheit der Gliedmaßen?
10. Sind sonstige krankhafte Anlagen, Gebrechen, Miß-
 bildungen vorhanden?
11. Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung von
 Stuhl und Harn auf Typhus bzw. Paratyphusbazillen
 oder auf Erreger infektiöser Darmkrankheiten? . . .
12. Ergebnis der WaR oder Ersatzreaktionen?

C. Urteil:

1. Ist der einzubürgernde Untersuchte arbeits- und er-
 werbsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsfeld? Falls
 nicht arbeits- und erwerbsfähig auf dem allgemeinen
 Arbeitsfeld, auf welchem Arbeitsgebiet ist Arbeits-
 und Erwerbsfähigkeit zu bejahen?
2. Ist er frei von körperlichen und geistigen Gebrechen?.....
3. Ist er frei von ansteckenden Krankheiten und nicht
 Dauerausscheider der Erreger ansteckender Krank-
 heiten?
4. Bestehen vom gesundheitlichen Standpunkt Beden-
 ken gegen die Einbürgerung und ggf. welche? . . .

Gebühr DM

Tarifstelle (Siegel)
 der Gebührenordnung für die Gesundheitsämter

.....
(Amtsarzt)

Einbürgerungsverzeichnis; lfd. Nr.

Antrag gestellt in (Land): bei (Behörde):

- | | Ehemann*) | Antragsteller(in) | Ehefrau*) |
|--|-----------|-------------------|-----------|
| 1. Familienname: | | | |
| 2. Vornamen (sämtl.):
(Rufname unterstreichen) | | | |
| 3. Geburtsangabe:
(Tag, Monat, Jahr) | | | |
| 4. Geburtsort:
(auch Bezirk und Land) | | | |
| 5. Beruf oder Gewerbe:
(auch frühere Berufe) | | | |
| 6. Staatsangehörigkeit:
(auch frühere) | | | |
| 7. Volkstumszugehörigkeit:
(Deutscher, Pole, Italiener, Tscheche usw.) | | | |
| 8. Gesundheitszustand:
(Gutachten des Arztes) | | | |
| 9. Wehrdienstverhältnis im Heimatstaat und Inland:
(Aktiver Wehrdienst, Kriegsdienstzeit) | | | |
| 10. Familienstand:
(verheiratet, geschieden, ledig) | | | |
| 11. Miteinzubürgernde minderjährige Kinder:
(Name, Geburtsdatum) | | | |

- | | Vater: | Mutter: | Vater: | Mutter: |
|--|--------|---------|--------|---------|
| 12. Name der Eltern: | | | | |
| deren Wohn- oder Aufenthaltsort: | | | | |
| deren Staatsangehörigkeit: | | | | |
| deren Volkstumszugehörigkeit: | | | | |

13. a) Aufenthaltsorte des Antragstellers seit Geburt: . a) Inland:

- b) Ausland:

- b) Aufenthaltsorte der Antragstellerin seit Geburt: . a) Inland:

- b) Ausland:

*) Gilt nur, wenn beide Ehegatten den Einbürgerungsantrag stellen; andernfalls sind die Worte „Ehemann“ und „Ehefrau“ zu streichen.

Besondere Bemerkungen (Begründung)

Anlage 3

....., den 195.....
 (Behörde)

An

in

Betr.: Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Dem, geb. am:, in:
 wohnhaft in wird gemäß § 25 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeits-
 gesetzes vom 22. 7. 1913 die Genehmigung erteilt, im Falle des Erwerbs der Staats-
 angehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten.

Die Genehmigung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der beabsichtigte Erwerb der
 Staatsangehörigkeit nicht bis zum erfolgt ist.

Im Auftrage:

(Siegel)

Anlage 4

....., den 195.....
 (Behörde)

An

in

Betr.: Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit für Zwecke der Versorgungsämter;

hier: Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit für

Für, geboren am
 in ist heute ein Heimatschein / eine Bescheinigung darüber, daß er/sie Deutsche(r)
 i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG ist, erteilt worden.

Die Urkunde erstreckt sich auf die Ehefrau geb.,
 geboren am in und auf folgende Kinder:

..... geb. am in

..... geb. am in

Sie ist bis zum befristet.

Im Auftrage:

Auslegung und Anwendung des Art. 116 I GG

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—11

1. Personen, die die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach § 116 Abs. 1 besitzen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige. Auf den Erwerb und Verlust dieser Rechtsstellung finden die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur dieser Rechtsstellung oder aus gesetzlichen Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.
2. Der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit ist dem § 6 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (RGBl. I S. 201) zu entnehmen. Entscheidend ist das subjektive Merkmal des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum in der Heimat. Die nur beispielsweise genannten objektiven Merkmale (Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur) ergänzen auf der einen Seite das subjektive Merkmal des Bekenntnisses, zum anderen läßt ihr Vorhandensein oder Fehlen Schlüsse auf das Bekenntnis selbst zu.
Für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum außerhalb des Kreises der deutschen Staatsangehörigkeit war nur in einem Staate Raum, der von einer nichtdeutschen Mehrheit geprägt worden ist. Deshalb können z. B. Österreicher oder Schweizer nicht geltend machen, daß sie deutsche Volkszugehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 1 seien.
Die Frage der deutschen Volkszugehörigkeit ist von den zuständigen Flüchtlingsämtern in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Haben die Staatsangehörigkeitsbehörden Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung eines Flüchtlingsamtes über die Volkszugehörigkeit, so leiten sie die Vorgänge mit ihrer Stellungnahme dem Vertriebenendezernat des Regierungspräsidenten zu. Dessen Entscheidung über die Volkszugehörigkeit legen sie ihrer Entscheidung alsdann zugrunde. Im übrigen gelten die Anweisungen zu § 39 RuStaGes.
3. Zwischen der Vertreibung und der Aufnahme in der Bundesrepublik muß ein Kausalzusammenhang bestanden haben. Hat sich der Volksdeutsche zunächst im Ausland aufgehalten, kommt es darauf an, ob dieser Aufenthalt als vorübergehend oder zunächst als Dauerzustand vorgesehen war. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nach der Vertreibung begründet regelmäßig die Vermutung, daß ein Daueraufenthalt im Ausland beabsichtigt war. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß bis zum Inkrafttreten des Besatzungsstatuts im Jahre 1949 die Besatzungsmächte eine Einreise dieses Personenkreises nach Deutschland nur in seltenen Ausnahmefällen zuließen. Bei Personen, die unmittelbar nach Lockerung dieser Bestimmungen (Mitte 1949) in die Bundesrepublik eingereist sind, wird man deshalb annehmen können, daß sie noch als Vertriebene Aufnahme gefunden haben. Sind über diesen Zeitpunkt hinaus Volksdeutsche noch jahrelang im Ausland verblieben, ist der Kausalzusammenhang zwischen der Vertreibung und der Aufnahme als unterbrochen zu betrachten.
4. Eine Frau, die die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 116 Abs. 1 GG besitzt, verliert diese Rechtsstellung durch eine Eheschließung mit einem Ausländer seit dem 1. 4. 1953 ebensowenig wie eine Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit. Durch eine Eheschließung in der Zeit vom 23. 5. 1949 bis zum 31. 3. 1953 hat sie die Rechtsstellung auf Grund des Art. 116 I GG dann nicht verloren, wenn sie andernfalls staatenlos geworden wäre und der Verlust der Rechtsstellung als Deutsche nicht ihrem Willen entsprach.
5. Eine Ausschlagung der Rechtsstellung ist solange möglich, als aus dieser Rechtsstellung Rechte nicht in Anspruch genommen worden sind. Sind solche Rechte bereits in Anspruch genommen worden, kommt nur eine Entlassung aus der Rechtsstellung in Frage.
6. Über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit können die Staatsangehörigkeitsbehörden auf Antrag eine Urkunde ausstellen. Die Vordrucke hierfür können bei der Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 91, bestellt

werden. Die Gültigkeit der Urkunde ist auf 2 Jahre zu beschränken; sie ist für jede Person einzeln auszustellen.

— MBl. NW. 1956 S. 775.

Auslegung und Anwendung des Art. 116 II GG

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—17

1. Der Gesetzgeber hat die Ausbürgerungen aus der Zeit zwischen dem 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 nur deswegen nicht aufgehoben oder für rechtsunwirksam erklärt, weil keineswegs alle Ausgebürgerten den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wünschten. Er hat es deshalb in die freie Willensentschließung des einzelnen Ausgebürgerten gestellt, ob er wieder deutscher Staatsangehöriger werden will oder nicht.
2. Die Rechte aus Art. 116 Abs. 2 haben in der Regel alle Personen, die durch Einzelakt auf Grund des Gesetzes v. 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) oder generell auf Grund der 11. Verordnung v. 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) zum Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten.
3. Art. 116 Abs. 2 Satz 1 gewährt einen Anspruch auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit den Ausgebürgerten selbst und ihren Abkömmlingen. Bei Ehen, die nach der Ausbürgerung geschlossen worden sind, hat der Ehegatte dagegen keinen eigenen Anspruch, wenn er nicht selbst ausgebürgert ist. Für ihn kommt deshalb nur eine Einbürgerung nach § 8 bzw. § 13 RuStaGes. oder in Ausnahmefällen nach § 1 der Verordnung v. 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 40) in Frage.
4. Der Ausgebürgerte, der seinen Wohnsitz nach dem 8. 5. 1945 in Deutschland genommen und einen gegenläufigen Willen nicht zum Ausdruck gebracht hat, wird so betrachtet, als ob er niemals ausgebürgert worden wäre. Dagegen widerspräche es dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung, wenn eine Ausländerin, die der Ausgebürgerte während der Zeit der Ausbürgerung geheiratet hat, nunmehr ebenfalls mit rückwirkender Kraft deutsche Staatsangehörige geworden wäre, da möglicherweise ein Wunsch zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei solchen Frauen nicht bestehen wird. Derartige Frauen könnten deshalb nur nach § 8 RuStaGes. eingebürgert werden, jedoch sind solche Anträge wohlwollend zu behandeln.
5. Frauen, auf die die Voraussetzungen des Art. 116 Abs. 2 zutreffen, die aber nach der Ausbürgerung einen Ausländer geheiratet haben, haben durch die Heirat ihre Rechte aus Art. 116 Abs. 2 nicht verloren.
6. Art. 116 Abs. 2 Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Wohnsitz in Deutschland erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes begründet worden ist oder begründet wird, jedoch muß aus den Umständen hervorgehen, daß ein dauernder Wohnsitz in Deutschland beabsichtigt ist.
7. Für das Verfahren bitte ich, folgendes zu beachten:
 - a) Ein Antrag auf Wiedereinbürgerung kann formlos gestellt werden; aus ihm muß lediglich ersichtlich sein, daß der Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gewünscht wird.
 - b) Zuständig zur Wiedereinbürgerung sind die Einbürgerungsbehörden, in deren Bereich der Antragsteller zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals einen dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter den dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Fehlt es auch hiernach an einer zuständigen Behörde, so ist die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln (vgl. GMBI. 1954 S. 452) zuständig.
 - c) Der Antragsteller muß die Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich ergibt, daß er bis zu dem Zeitpunkt seiner Ausbürgerung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Heirat oder Einbürgerung war und daß er diese Staatsangehörigkeit nachträglich aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen verloren hat.

- d) Zur Feststellung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ist ferner der letzte inländische Wohnsitz des Antragstellers oder seiner Eltern anzugeben.
- e) Bei dem Senat der Hansestadt Hamburg — Rechtsamt — in Hamburg 36, Warburgstr. 37, befindet sich eine vollständige Ausbürgerungskartei, aus der alle von dem früheren Reichsminister des Innern vorgenommenen Ausbürgerungen ersichtlich sind.

Bei dem Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover ist ebenfalls je eine Kartei vorhanden über

- a) Personen, deren Einbürgerung auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes v. 10. Juli 1935 (RGBl. I S. 1050) widerrufen worden ist, und
- b) Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes v. 10. Juli 1935 (RGBl. I S. 1050) aberkannt worden ist.

Auskünfte aus den genannten Karteien können zur Beurteilung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betroffenen formlos eingeholt werden. In den Auskunftsersuchen sind **Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort, Wohnsitz bzw. letzter inländischer Wohnsitz der in Frage kommenden Person** — in den Fällen des § 2 des Gesetzes v. 14. 7. 1933 gegebenenfalls auch die damalige Einbürgerungsbehörde — anzugeben.

Bevor bei unvollständigen Anträgen eine Rückfrage bei den Antragstellern gehalten wird, bitte ich, eine Aufklärung des Sachverhalts an Hand der genannten Ausbürgerungskarteien anzustreben.

- f) Einer Stellungnahme des Bundesministers des Innern bedarf es zur Wiedereinbürgerung nicht, soweit es sich um einen Rechtsanspruch handelt.
- g) Hinsichtlich der Einbürgerungsurkunde und ihrer Aushändigung gilt das zu § 16 RuStaGes. Gesagte.
- h) Soweit deutsche Staatsangehörige auf Grund der 11. Verordnung v. 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) zum Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, kann die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag des ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Bescheinigung über den seinerzeit eingetretenen Verlust ausstellen. Der Inhalt dieser Verlustbescheinigungen muß sich auf die Erklärung beschränken, daß die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Vorschriften der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verloren hat. Die Ausstellung einer Entlassungsurkunde kommt jedoch nicht in Frage, da eine Entlassung als Rechtsgrund für den Verlust nicht vorliegt.
- i) Die Wiedereinbürgerung ist gebührenfrei vorzunehmen.

— MBl. NW. 1956 S. 776.

Ausführungsanweisung Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—41

Zu § 1

1. Für den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind im Gegensatz zu §§ 8 u. 9 die vor 1945 in Geltung gewesenen Vorschriften maßgebend, da der Sinn des § 1 lediglich in einer Bestätigung der vor dem Kriege und während des Krieges vorgenommenen Einbürgerungen besteht, soweit diese völkerrechtlich wirksam gewesen sind.

2. Die Zugehörigkeit zu dem in § 1 genannten Personenkreis ist durch konkrete Unterlagen, notfalls auch durch Zeugenerklärungen von Deutschen, zu belegen. Sind solche Unterlagen nicht zu beschaffen, empfiehlt es sich, auf Grund der Angaben des Bewerbers die Landsmannschaften (s. Anlage 1) und die Heimatortskarteien (vgl. MBl. NW. 1954 S. 901) in Anspruch zu nehmen. Angaben ohne irgend eine Bestätigung genügen nicht. Im übrigen gilt für die Ermittlungen das zu § 39 RuStaGes. Gesagte.

Anlage 1

Zu §§ 3 u. 4

Die Rechtsfolgen der Ausschlagungserklärung sind in §§ 3 u. 4 erschöpfend aufgezählt. Nach dem Sinne des Gesetzes, der durch die Gesetzesmaterialien bestimmt wird, ist davon auszugehen, daß Personen, die von ihrem Ausschlagungsrecht Gebrauch machen, nicht auch die etwa gemäß Art. 116 Abs. 1 GG erworbene Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes verlieren.

Zu § 5

Das Gesetz enthält keine besonderen Verfahrensbestimmungen für die Verzichtserklärung. Auf den Verzicht sind vielmehr die für die Ausschlagung geltenden Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden, sofern zu diesen Vorschriften nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist. Im übrigen siehe zu § 18 ff.

Zu § 6

1. Da auf die Einbürgerung ein Rechtsanspruch besteht, ist lediglich zu prüfen, ob die im Gesetz ausdrücklich genannten Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierzu sind erforderlich:
- a) die zum Ausweis der Person notwendigen Personalurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde). Sind solche Urkunden nicht vorhanden, so hat der Antragsteller seine Angaben anderweitig glaubhaft zu machen;
 - b) eine Stellungnahme der Gemeinde, in amtsangehörigen Gemeinden des Amts zum Einbürgerungsantrag. Die Gemeinde (das Amt) soll sich über das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen äußern. In jedem Falle ist zu bescheinigen, daß die Angaben des Einbürgerungsbewerbers über seine Person, insbesondere über seinen Wohnsitz, zutreffen;
 - c) ein Strafregistrauszug;
 - d) eine Stellungnahme der zuständigen Kreispolizeibehörde darüber, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet. Zu diesem Zweck prüft die Kreispolizeibehörde, ob
 - aa) Vorstrafen des Einbürgerungsbewerbers oder gegen ihn laufende kriminalpolizeiliche Ermittlungen oder schwebende Strafverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Strafe die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährden wird,
 - bb) Tatsachen bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (§ 3 des Gesetzes v. 27. September 1950 — BGBl. I S. 682 —) eine Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes befürchten lassen.

Ergeben die Ermittlungen der Kreispolizeibehörde einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Einbürgerungsbewerber die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird, so hat die Kreispolizeibehörde unter Beifügung der Unterlagen die Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz einzuholen. Die Kreispolizeibehörde hat der Kreisverwaltung die Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz mit ihrer eigenen Stellungnahme zu übermitteln, sofern letztere mit Rücksicht

auf die kriminelle Belastung des Antragstellers erforderlich ist. Hierbei sind die Tatsachen, die gegen das Einbürgerungsrecht sprechen, genau anzugeben. Beabsichtigt der Regierungspräsident entgegen der Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz einem Einbürgerungsantrag stattzugeben, so ist hierzu meine Entscheidung einzuholen.

Alle weiteren Prüfungen, die sonst bei Einbürgerungsanträgen vorgeschrieben sind, entfallen.

2. Die Regierungspräsidenten entscheiden auf Grund der vorbereiteten Anträge allein in eigener Zuständigkeit. Einer Stellungnahme des Bundesministers des Innern und somit einer Vorlage von Einbürgerungsverzeichnissen bedarf es nicht. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung meine Auffassung einzuholen.
3. Wird ein Antrag auf Einbürgerung abgelehnt, so ist dem ablehnenden Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

Zu § 8

1. Der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit ist der gleiche wie in Art. 116 Abs. 1 GG und § 6 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201). Haben die Staatsangehörigkeitsbehörden Zweifel über die Volkszugehörigkeit, so leiten sie die Vorgänge mit ihrer Stellungnahme dem Vertriebenendezernat der Regierungspräsidenten zu. Dessen Entscheidung über die Volkszugehörigkeit legen sie ihrer Entscheidung alsdann zugrunde.
2. Ein Anspruch aus § 8 kann nur von Personen erhoben werden, die bis zum Inkrafttreten des StaReGes. in Deutschland dauernden Aufenthalt genommen haben.
3. Durch den zwischenzeitlichen freiwilligen Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit geht der Anspruch nach § 8 verloren, da der deutsche Volkszugehörige in diesem Falle andere Bindungen eingegangen ist.
4. Eine volksdeutsche Frau hat auch dann, wenn sie vor dem 1. 4. 1953 geheiratet hat, den Anspruch aus § 8 nicht verloren, gleichgültig, ob ihr Ehemann Deutscher oder Ausländer ist. Umgekehrt erhält eine Frau, die vor dem 1. 4. 1953 einen Ausländer geheiratet hat, auf Grund der Eheschließung keinen Anspruch nach § 8.
5. Personen, die in den Vertreibungsgebieten geboren und als Kleinkinder mit ihren volksdeutschen Eltern aus den Vertreibungsgebieten ausgewandert sind, haben einen selbständigen Anspruch nach § 8, auch wenn sie sich infolge ihres geringen Lebensalters in ihrer Heimat noch nicht zum deutschen Volkstum bekennen konnten. Eine gleiche Behandlung müssen aber nach dem Sinne des Gesetzes in Deutschland geborene Kinder auch bis zu ihrer Volljährigkeit erfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei solchen Kindern noch ein so enger Zusammenhang mit ihrer Familie angenommen werden, daß die gleiche Behandlung vertretbar erscheint.
6. Das Verfahren ist nach den Weisungen zu § 6 durchzuführen.

Zu § 9

1. Hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit gilt das zu § 8 unter Ziff. 1 Gesagte.
2. Unter den nach § 9 Abs. 2 der Wehrmacht angeschlossenen oder gleichgestellten Verbänden sind die in § 10 im einzelnen aufgeführten Verbände zu verstehen.
3. Die für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge zuständigen Regierungspräsidenten prüfen in eigener Verantwortung die Vertriebenen- oder Aussiedlereigenschaft der Antragsteller als Vorfrage. Die Prüfung hat durch das Vertriebenendezernat des Regierungspräsidenten zu erfolgen und dient nur den Zwecken des Einbürgerungsverfahrens. Ansprüche auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises können hieraus nicht hergeleitet werden.

Sofern ein Regierungspräsident nach Überprüfung der Vorgänge glaubt, die Vertriebeneneigenschaft eines Einbürgerungsbewerbers nicht bejahen zu können,

sind diese vor einer abschließenden Entscheidung über den Einbürgerungsantrag an den Regierungspräsidenten in Köln zur endgültigen Entscheidung über die Vertriebeneneigenschaft abzugeben, solange der Bewerber sich noch im Auslande befindet.

4. Verzieht ein Volksdeutscher nach Stellung des Antrags, aber vor der Entscheidung hierüber aus dem Ausland in die Bundesrepublik, so werden hierdurch seine Rechte aus § 9 nicht berührt. Die Zuständigkeit geht auf die Staatsangehörigkeitsbehörde des neuen Wohnsitzes über.
5. In den Fällen des § 9 Abs. 1 ist ebenso wie in den Fällen des § 13 RuStaGes. zu der Einbürgerung die Stellungnahme des BMI. erforderlich. Die Vorgänge sind deshalb mir vorzulegen.
6. In den Fällen des § 9 Abs. 2 gelten für das Verfahren die Weisungen zu § 6 mit der Maßgabe, daß die Stellungnahme der Auslandsvertretung der Bundesrepublik einzuholen ist, sofern nicht bereits bei ihr der Antrag gestellt worden ist.
7. Das Auswärtige Amt hat die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, bei Einbürgerungsanträgen von Kriegsoptionen möglichst gleichzeitig die Versorgungsanträge entgegenzunehmen. In diesen Fällen wird auf den jeweiligen Anträgen zusätzlich mit Stempelaufdruck vermerkt:

a) auf dem Einbürgerungsantrag:

„Versorgungsfall, Versorgungsantrag gestellt beim Versorgungsamt in“

b) auf dem Versorgungsantrag:

„Einbürgerung ist gemäß § StaReGes. bei beantragt“.

Derartige Anträge sind vordringlich zu bearbeiten. Sobald die Einbürgerung ausgesprochen ist, ist dem zuständigen Versorgungsamt gemäß dem RdErl. zum RuStaGes. v. 23. 3. 1956 Ziff. 11 zu § 39 Mitteilung zu machen. Sollte der Versorgungsantrag eines Bewerbers vor Abschluß seines Einbürgerungsantrages entscheidungsreif werden, so wird das Versorgungsamt die Einbürgerungsbehörde hierüber so rechtzeitig unterrichten, daß diese das Einbürgerungsverfahren bis zum Abschluß des noch schwebenden Versorgungsverfahrens durchführen kann.

8. Um die Flüchtlingsämter darauf hinzuweisen, daß eine Vorprüfung der Vertriebenen- bzw. Umsiedlereigenschaft bereits stattgefunden hat, ist der Einbürgerungsurkunde eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Einbürgerung auf Grund des § 9 StaReGes. erfolgt ist.

Zu § 10

Als Feststellungsbescheid im Sinne des § 10, zweiter Halbsatz, ist anzusehen

- a) eine Mitteilung der ehemaligen Einwandererzentrale nach Abs. h Satz 3 d. RdErl. v. 23. 5. 1944 (RMBliV. S. 551) oder
- b) ein von der ehemaligen Einwandererzentrale ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis oder
- c) ein von einer Staatsangehörigkeitsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 26. 2. 1955 ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis.

Zu § 11

1. Ehefrauen von Personen, die aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerung ausgeschlossen waren, haben den Einbürgerungsanspruch nicht, es sei denn, daß sie die Voraussetzungen des § 11 selbst erfüllen. Einbürgerungsanträge solcher Frauen sind nach § 8 RuStaGes. jedoch ohne Rücksicht auf eine Niederlassungsdauer zu behandeln.
2. Für das Verfahren für Einbürgerungen nach § 11 gelten die Weisungen zu § 6 entsprechend.

Zu § 12

1. Bei Frauen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ausgewandert sind und die im Ausland durch Eheschließung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, findet § 12 Anwendung, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
2. Einbürgerungsbewerber, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag entlassen worden sind und bis zum Inkrafttreten des StaReGes. keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, fallen nicht unter § 12; ihre Anträge sind nach §§ 8 oder 13 RuStaGes. großzügig zu behandeln; die Einbürgerung soll gebührenfrei erfolgen.
3. Soweit Ansprüche nach § 12 bestehen, gelten für das Verfahren die Weisungen zu § 6; sofern der Einbürgerungsbewerber seinen Aufenthalt im Ausland behalten hat, ist die Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen, falls nicht bereits der Antrag bei ihr gestellt ist.

Zu § 17

1. Ist die örtliche Zuständigkeit verschiedener Einbürgerungsbehörden auf Grund des Abs. 2 Satz 2 gleichzeitig gegeben, kommt die Bearbeitung der Sache im Regelfalle derjenigen Einbürgerungsbehörde zu, die zuerst damit befaßt worden ist.
2. Der Begriff „dauernder Aufenthalt“ im Sinne des § 17 ist weit auszulegen. Über Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten soll möglichst die Behörde entscheiden, die am leichtesten die Möglichkeit hat, sich über die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu unterrichten. Die Tätigkeit der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln (vgl. GMBI. 1955 S. 452) ist nur subsidiär.

Zu § 18

1. Die Ausschlagungs- und Verzichtserklärungen werden, gleichgültig, welcher Behörde gegenüber sie abgegeben werden, erst wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie den nach § 17 zuständigen Behörden zugehen.
2. Der Wortlaut der Ausschlagungserklärung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es wird empfohlen, den als Anlage 2 beigefügten Vordruck zu verwenden. Er ist für den Fall bestimmt, daß die Erklärung zu Protokoll einer Behörde abgegeben wird, kann aber nach geringfügiger Änderung auch für eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form verwendet werden.

Der Vordruck sieht 6 verschieden lautende Erklärungen vor, und zwar

- a) für Ausschlagungsberechtigte, die auf Grund einer der in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erfaßt worden sind (unmittelbarer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit),
- b) bei Ableitung der Staatsangehörigkeit einer Frau durch Eheschließung,
- c) bei Ableitung der Staatsangehörigkeit eines ehelichen, eines unehelichen oder eines legitimierten Kindes, das über 18 Jahre alt ist und eine Erklärung selbst abgibt (§ 14),
- d) für eheliche Kinder, über die beide Elternteile oder ein verwitweter Elternteil die elterliche Gewalt ausüben. Während bestehender Ehe ist die Erklärung von beiden Elternteilen abzugeben; es genügt jedoch, wenn die Niederschrift zunächst die Erklärung eines Elternteiles enthält und wenn die Zustimmung des anderen Elternteiles durch eine hinzugesetzte Erklärung am Ende der Niederschrift nachgewiesen wird,

- e) für Kinder, für die ein Vormund oder ein anderer Vertreter in persönlichen Angelegenheiten bestellt ist,
- f) für alle Fälle des § 21; zwischen „mein“ — „meine“ und dem Namen ist das Verwandtschaftsverhältnis einzusetzen.

Kann der Erklärende keine einwandfreien Nachweise vorlegen, aus denen sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 1 Abs. 1 ergibt, so wird in der Regel die Aufnahme einer besonderen Niederschrift über die tatsächlichen Zusammenhänge erforderlich sein.

3. Eine Ausschlagung durch konkludente Handlung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht möglich.
4. An Verzichtserklärungen sind nicht die gleichen strengen Anforderungen wie an Ausschlagungserklärungen zu stellen. Es genügt, daß sie klar den Willen erkennen lassen, auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten. Auf der anderen Seite liegt etwa in der Beantragung eines Heimatscheins allein noch keine Verzichtserklärung.

Die Verzichtserklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

5. Die Ausschlagungserklärung braucht vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht gegenüber einer deutschen Behörde abgegeben worden zu sein; sie ist auch dann als wirksam anzusehen, wenn sie einer nichtdeutschen Behörde gegenüber, z. B. der ehemaligen IRO, abgegeben ist. Eine Betreuung durch eine ausländische Stelle (z. B. durch die ehemalige IRO) rechtfertigt jedoch allein noch nicht die Annahme, daß eine solche Ausschlagungserklärung abgegeben worden ist.
6. Soweit eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Ausschlagung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, empfiehlt es sich, die Ausschlagung nochmals erklären zu lassen. Andererseits ist eine Ausschlagungserklärung, auch soweit sie vor Inkrafttreten des Gesetzes einwandfrei erfolgt ist, unwiderruflich. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, noch nachträglich eine Urkunde nach § 22 des Gesetzes auszustellen.

Zu § 22

1. Vor Ausstellung der Ausschlagungsurkunde prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob dem Ausschlagenden ein Ausschlagungsrecht zusteht. Steht dem Ausschlagenden ein solches Recht nicht zu, so ist ihm ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Diesem Bescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
2. Ist eine Verzichtserklärung abgegeben, so ist, sofern der Antragsteller nicht von sich aus bereits die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragt, mit der Überprüfung ein Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit zu verbinden. Die Anweisungen zu § 39 RuStaGes. sind entsprechend anzuwenden.
3. Die Ausschlagungsurkunde wird vom Regierungspräsidenten nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster ausgestellt. In der Urkunde ist die jeweils in Betracht kommende Rechtsgrundlage anzugeben. Jede Person erhält eine besondere Urkunde. Die Urkunde soll auf gutem Urkundenpapier ausgefertigt werden.
4. Die Fälle von Ausschlagungs- und Verzichtserklärungen sind in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, so daß ihre Zahl jederzeit für Erfahrungsberichte und statistische Zwecke gesondert erfaßt werden kann.

Anlage 3

Zu § 26

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Einbürgerungen nach § 9 Abs. 1, obwohl es sich hierbei nicht um Anspruchsfälle handelt.

**Verbände der ostdeutschen Landsmannschaften
in Nordrhein-Westfalen**

Stand vom 1. 10. 1955

Landesgruppe NW: Vorsitzender: Himmel, Rechtsanwalt,
Düsseldorf, Bismarckstraße 87 I

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch-Baltische Landsmannschaft
— Herrn Kraus —
Düsseldorf, Scheidtstraße 3 2. Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg e. V.
— H. Krüger —
Lüdinghausen, Tüllinghoferstraße 34 3. Bund der Danziger e. V.
— Johann Lippke —
Krefeld, Uerdinger Straße 122 4. Karpathendeutsche Landsmannschaft
— Ruprecht Steinacker —
Düsseldorf, Dorotheenstraße 100 5. Landsmannschaft der Oberschlesier
— Bundestagsabgeordneter H. Wiedeck —
Bonn, Bundeshaus 6. Landsmannschaft der Ostpreußen
— Herrn Mittelschulrektor Grimoni —
Düsseldorf, Am Schein 64 7. Landsmannschaft der Pommern
— Oberstudienrat Dumjahn —
Soest, Lange Gasse 2 | <ol style="list-style-type: none"> 8. Landsmannschaft der Schlesier
— Rechtsanwalt Himmel —
Düsseldorf, Bismarckstraße 87 I 9. Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen
— Dr. Dr. Eduard Keintzel —
Oberhausen-Osterfeld, Schleifmühlenstraße 8 10. Südostdeutsche-Donauschwäbische Landsmannschaft
in Nordrhein-Westfalen
— Studienrat Peter Tasch —
Menden/Sauerland, Heimkerweg 5 11. Sudetendeutsche Landsmannschaft
— Landesvizepräsident i. R. Schubert —
Düsseldorf, Harlesstraße 12 12. Landsmannschaft der deutschen Umsiedler aus der
Bukowina
— Oskar Beck —
Porz-Grengel, Bachenweg 6 13. Landsmannschaft Weichsel-Warthe
— Max Salzwedel —
Hagen, Böhmerstraße 48 14. Landsmannschaft der Westpreußen
— Dr. Pockrandt —
Hiddesen, Kr. Detmold, Hermannstraße 1 |
|---|--|

Ausschlagungserklärung — Verzichtserklärung zu Protokoll einer Behörde

(Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 — BGBl. I S. 65)

....., den 195.....
(Dienststelle) (Ort)

Es erscheint der — die
(Beruf, Vor- und Familiennamen) (Mädchenname) *)
geboren am in
wohnhaft in
ausgewiesen durch
und erklärt:

a) Ich gehöre*)

b) Ich habe am in
mit
(Vor- und Familiennamen)
geboren am in
wohnhaft in die Ehe geschlossen.

Mein Ehemann, von dem ich nach deutschem Recht meine Staatsangehörigkeit ableite, gehört(e)*)

c) Mein Vater — Meine Mutter**)
(Vor- und Familiennamen)
geboren am in
wohnhaft in
von dem/der ich nach deutschem Recht meine Staatsangehörigkeit ableite (Geburt/Legitimation), gehört(e)*)

d) Ich bin gesetzlicher Vertreter meines am
in geborenen Kindes
Das Kind leitet nach deutschem Recht seine Staatsangehörigkeit von mir ab. Das Kind gehört — ich gehöre*)

e) Ich bin — gesetzlicher Vertreter in persönlichen Angelegenheiten — Vormund — des am
in geborenen Kindes
Das Kind wohnt — bei mir — in
Der Vater / Die Mutter des Kindes
(Vor- und Familiennamen)
geboren am in
wohnhaft in
von dem/der das Kind nach deutschem Recht seine Staatsangehörigkeit ableitet — Das Kind — gehört(e)*
(§ 21)

f) Mein — Meine
(Vor- und Familiennamen)
geboren am in
zuletzt wohnhaft in
ist am in
verstorben. Er/Sie — Sein/Ihr Vater — Seine/Ihre Mutter — Ihr Ehemann —, von dem/der — er/sie nach
deutschem Recht seine/ihre Staatsangehörigkeit ableitet, gehört(e)*

zu den deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund

des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits-
und Optionsfragen vom 20. November 1938 (RGBl. II S. 895),

des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memel-
länder vom 8. Juli 1939 (RGBl. II S. 1000),

der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staats-
angehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung
zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941
(RGBl. I S. 308),

der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ost-
gebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste
und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51),

der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und
Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I S. 648),

der Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der
Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 321)

verliehen worden ist.

Zum Nachweis füge ich bei
.....
.....
.....

Gemäß § 1 Abs. 1 — § 1 Abs. 2 — des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom
22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) schlage ich — für das Kind — für den Verstorbenen — die Verstorbene — mit Er-
mächtigung des Nachlaßgerichts — die deutsche Staatsangehörigkeit hiermit ausdrücklich aus.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955
(BGBl. I S. 65) verzichte ich — für das Kind — den Verstorbenen — die Verstorbene — mit Ermächtigung des
Nachlaßgerichtes — hiermit auf das Ausschlagungsrecht. Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die
deutsche Staatsangehörigkeit nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschlagen worden ist.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bei unehelichen Kindern

Anlage 3

Ausschlagungsurkunde

(§ 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 — BGBl. I S. 65)

(Vornamen, Familienname, Mädchenname)
geboren am in
wohnhaft — zuletzt wohnhaft *) — in
hat die deutsche Staatsangehörigkeit
auf Grund des — der **)
nicht erworben *)
durch die am in
erfolgte Eheschließung mit dem
..... nicht erworben *)
durch Geburt/Legitimation nicht erworben *)

....., den
(Dienstsiegel)

Gebührenfrei
Tgb.Nr. Ausgehändigt am

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Rechtsgrundlage einfügen

— MBl. NW. 1956 S. 777.

Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—11.13

Die Festsetzung von Gebühren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erfolgt auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung (VGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. 5. 1934 (Gesetzssaml. S. 261) und der Ziff. 72 des hierzu ergangenen Gebührentarifs.

1. Gebührenfrei sind außer den in Ziff. 72 Buchstabe h genannten Amtshandlungen folgende Rechtsvorgänge:
 - a) Alle Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), wie dies in § 26 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist. Hierzu gehören auch Einbürgerungen, die auf Grund des § 9 Abs. 1 vorgenommen werden, obwohl auf diese Einbürgerungen kein Rechtsanspruch besteht,
 - b) Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
 - c) aus Billigkeitserwägungen, wie sie in Ziff. 72 des Gebührentarifs ausdrücklich vorgesehen sind,
 - c 1) Einbürgerungen von Ausländerinnen, die nach dem 31. 3. 1953 einen Deutschen geheiratet haben,
 - c 2) Einbürgerungen von Personen, die in der Zeit von 1933—1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen einen Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt hatten und vor Inkrafttreten des StaReGes. keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben (vgl. Ziff. 2 zu § 12 StaReGes.),
 - d) die Erteilung von Heimatscheinen (Staatsangehörigkeitsausweisen),
 - d 1) wenn der Antragsteller sie zum Nachweise oder zur Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen nach dem Bundesvertriebenen-, Bundesversorgungs-, Heimkehrer- oder Wiedergutmachungsgesetz benötigt,
 - d 2) wenn eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Falle des Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG erstmalig erteilt wird,
 - d 3) für Ordnungsangehörige und alle im äußeren Missionsdienst tätigen Personen,
 - d 4) für Deutsche in den fremdverwalteten deutschen Ostgebieten oder aus den Ostblockstaaten in Anbetracht der besonderen Notlage dieses Personenkreises und der im Überweisungsverkehr bestehenden Schwierigkeiten,

- d 5) für Kriegsgefangene und Internierte, die sich noch in fremdem Gewahrsam befinden,
- e) Bescheinigungen über den eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit,
 - e 1) bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen,
 - e 2) bei freiwilligem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in den Jahren von 1933—1945 ausgewandert sind.
2. Gebührenermäßigung ist aus Billigkeitserwägungen zu gewähren:
 - a) Bei Einbürgerungen von Frauen, die nach dem 23. 5. 1949 einen Ausländer geheiratet und gegen ihren Willen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
 - b) bei Einbürgerungen von Personen, die im Dienst der in § 10 StaReGes. genannten Verbände gestanden und vor Inkrafttreten des StaReGes. keinen Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde erhalten haben,
 - c) bei Einbürgerungen, die in Ziff. 9 der Ausführungsanweisung zu § 8 RuStaGes. als schutzwürdige Fälle bezeichnet worden sind, sofern für sie nicht Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

In diesen Fällen ist eine Anerkennungsgebühr von DM 20,— bis DM 50,— als angemessen anzusehen, sofern nicht auf Grund des § 4 VGO eine weitere Ermäßigung im Einzelfalle in Betracht kommt.

3. Zur einheitlichen Handhabung der Gebührenfestsetzung kann davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen für eine Ermäßigung auf ein Monatseinkommen aus Billigkeitsgründen gegeben sind, wenn das Monatseinkommen des Antragstellers die Mindestgebühr von 500,— DM nicht erreicht. Hierdurch wird eine weitere Ermäßigung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.
Als Monatseinkommen ist bei der Einbürgerung von Familien, in denen sowohl der Mann wie die Frau verdienen, das jeweils höchste Einkommen eines Ehegatten als Ausgangspunkt für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen. In diesen Fällen wird bei Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitserwägungen größere Zurückhaltung zu üben sein als bei Familieneinbürgerungen, bei denen lediglich ein Ehegatte ein Einkommen hat.
4. Für Urkunden gemäß § 116 Abs. 1 GG ist in Anbetracht ihrer beschränkten Geltungsdauer lediglich eine Gebühr von DM 1,— zu erheben.
5. Die Einbürgerungsbewerber sind über die Erhebung von Gebühren an Hand der gesetzlichen Bestimmungen und dieses RdErl. zu unterrichten. Daß dies geschehen ist, ist von ihnen bescheinigen zu lassen.
6. Bei der Vorlage von Einbürgerungsvorgängen ist in den Anschreiben die Höhe der Gebühr mitzuteilen, die die Einbürgerungsbehörden nach Abschluß des Einbürgerungsverfahrens zu erheben beabsichtigen, damit auf eine einheitliche Handhabung der Gebührenbestimmungen hingewirkt werden kann.
7. Bei Ablehnung von Einbürgerungsanträgen kann gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz VGO auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden, sofern nicht der Antrag als mutwillig gestellt erscheint.
8. Soweit sich die Antragsteller im Auslande befinden, sind mit der Übersendung der Urkunden die zuständigen Auslandsvertretungen zu bitten, die festgesetzten Gebühren einzuziehen. Eine Ausnahme gilt für die Schweiz.

— MBl. NW. 1956 S. 787.

Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1956 —
I B 3/13—11.10

Nach der Bek. d. Bundesministers des Innern v. 4. 12. 1951 (GMBl. S. 252) sind in mehreren Ländern Änderungen in der Zuständigkeit eingetreten. In dem als Anlage beigefügten Verzeichnis sind die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen berücksichtigt.

**Verzeichnis
der Behörden, die befugt sind,**

Lfd. Nr.	Land	A			B		C	
		Staatsangehörigkeitsurkunden (Heimatscheine u. Staatsangehörigkeitsausweise) zu erteilen			Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen		die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 RuStaG zu erteilen	
1	2	3	4	5				
1	Baden-Württemberg	Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Baden-Baden und Freiburg			wie in Spalte 3		wie in Spalte 3	
2	Bayern	Die Landratsämter; die kreisfreien Gemeinden			a) Für Erteilung von Einbürgerungsurkunden: Die Regierungen von Oberbayern in München der Oberpfalz in Regensburg von Oberfranken in Bayreuth von Niederbayern in Landshut von Mittelfranken in Ansbach von Unterfranken in Würzburg von Schwaben in Augsburg b) Für Erteilung von Entlassungsurkunden: Wie in Spalte 3		wie unter Buchst. a) in Spalte 4	
3	Bremen	Der Senator für Inneres. Bei Personen, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stände vom 31. 12. 1937 geboren sind a) für die Stadtgemeinde Bremen: das Stadt- und Polizeiamt Bremen b) für die Stadtgemeinde Bremerhaven: der Magistrat der Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —			Der Senator für Inneres		wie in Spalte 4	
4	Hamburg	Senat der Hansestadt Hamburg, Rechtsamt			wie in Spalte 3		wie in Spalte 3	
5	Hessen	Die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden; die Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt/M. und Wiesbaden; der Polizeidirektor in Offenbach/M.			Die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden		wie in Spalte 4	
6	Niedersachsen	Die Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade und die Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg			wie in Spalte 3 wie in Spalte 3		wie in Spalte 3 wie in Spalte 3	

Lfd. Nr.	Land	A			B		C	
		Staatsangehörigkeitsurkunden (Heimatscheine u. Staatsangehörigkeitsausweise) zu erteilen			Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen		die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 RuStAG zu erteilen	
1	2	3	4	5				
7	Nordrhein-Westfalen	Die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster			wie in Spalte 3			
8	Rheinland-Pfalz	In den Regierungsbezirken Koblenz, Montabaur u. Trier: Die Bezirksregierungen in Koblenz, Mainz, Montabaur, wie in Spalte 4 Die Bezirksregierungen. In den Regierungsbezirken Pfalz und Rheinhessen: Die Landratsämter; die staatlichen Polizeipräsidien in Ludwigshafen und Mainz; die staatlichen Polizeidirektionen Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Neustadt (Weinstr.), Pirmasens, Speyer, Worms u. Zweibrücken						
9	Schleswig-Holstein	Der Landesminister des Innern; Die Oberbürgermeister in Kiel und Lübeck			Der Landesminister des Innern		wie in Spalte 4	
10	Land Berlin	Der Polizeipräsident in Berlin-Tempelhof, Tempelhofer Damm 1—7			wie in Spalte 3			
11	—	Die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln, Brückenstr. 2			wie in Spalte 3			

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, für deren Bearbeitung kein Land zuständig ist:

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.
Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM